

## § 22 StVG - Kennzeichenmissbrauch

### Objektiver Tatbestand

#### Abs. 1 Nr. 1 – gefälscht:

- Tatobjekt:
  - Kfz *oder* Kfz-Anhänger, das/der ein amtliches Kennzeichen nach der FZV führen muss (§ 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 FZV)
  - Für das Kfz oder den Anhänger ist (jedoch) kein amtliches Kennzeichen ausgegeben/zugelassen
- Tathandlung:
  - Tatobjekt mit einem Zeichen versehen
  - Zeichen ist geeignet, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen

#### Abs. 1 Nr. 2 – verfälscht:

- Tatobjekt:
  - Kfz *oder* Kfz-Anhänger, das/der ein amtliches Kennzeichen nach der FZV führen muss (§ 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 FZV)
  - Für das Kfz oder den Anhänger ist ein amtliches Kennzeichen ausgegeben/zugelassen
- Tathandlung:
  - Tatobjekt mit einer (anderen) Kennzeichnung versehen
  - Kennzeichnung ist für das Tatobjekt nicht amtlich ausgegeben/zugelassen

#### Abs. 1 Nr. 3 – unterdrückt:

- Tatobjekt:
  - Kfz *oder* Kfz-Anhänger, das/der ein amtliches Kennzeichen nach der FZV führen muss (§ 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 FZV)
  - Das amtliche Kennzeichen ist am Kfz/Anhänger angebracht
- Tathandlung:
  - Verändern, beseitigen, verdecken oder sonstiges Beeinträchtigen der Erkennbarkeit des amtlichen Kennzeichens

#### Abs. 2 – Ingebrauchnahme:

- Kfz *oder* Anhänger, bei dem die Kennzeichnung nach Abs. 1 Nr. 1 gefälscht *oder* nach Nr. 2 verfälscht *oder* nach Nr. 3 unterdrückt ist
- Öffentlicher Verkehrsraum
- In Gebrauch nehmen

### Subjektiver Tatbestand

#### Abs. 1 Nr. 1 und 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

#### Abs. 1 Nr. 3:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Dolus Directus 1. Grades, mit der rechtswidrigen Kennzeichnung im Verkehr falschen Beweis zu erbringen

#### Abs. 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Dolus Directus 2. Grades bzgl. der nach Abs. 1 gefälschten, verfälschten oder unterdrückten Kennzeichnung des Kfz/Anhängers

### Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

### Schuld

- Keine Besonderheiten

### Besonderheiten/Sonstiges

- Die Begriffe „Kfz“ und „Anhänger“ sind in § 1 Abs. 2 StVG und § 2 Nr. 2 FZV legaldefiniert.
- Für die Tatbestandsmäßigkeit nach Abs. 1 ist das Führen des Kfz bzw. des Anhängers nicht erforderlich.
- Abs. 1 Nr. 1 und 2 verlangen als Tathandlung das „Versehen“, weshalb das Belassen des am Kfz/Anhänger noch angebrachten Zeichens nicht tatbestandsmäßig ist.
- Die Ingebrauchnahme i. S. d. Abs. 2 ist weiter gefasst als das Führen und umfasst daher z. B. auch das bloße Schieben oder Veranlassen der Fahrt.
- Versicherungskennzeichen sind keine amtlichen Kennzeichen; hier ist ausschließlich eine Urkundenfälschung (§ 267 StGB) zu prüfen.
- § 22 StVG findet aufgrund formeller Subsidiarität (Abs. 1 HS. 2) keine Anwendung, wenn die Tat anderweitig bereits mit Strafe bedroht ist. Es ist daher vorrangig u. a. die Verwirklichung einer Urkundenfälschung nach § 267 StGB zu prüfen.